

**Satzung
der Stadt Edenkoben zur geringfügigen Erweiterung des
Sanierungsgebietes „Stadtkern“ in der Bahnhofstraße
vom 11.07.2011**

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. April 2011, BGBl. I S. 619 i.V.m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.1.1994 (GVBl. S.153) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 272), §§ 67 und 115 geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280).§ 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Stadtrat der Stadt Edenkoben in seiner Sitzung am 29.06.2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erfordernis der Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches

Auf dem in § 2 näher bezeichneten Bereich in der Bahnhofstr. 1 in Edenkoben liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vor. Zur Behebung dieser städtebaulichen Missstände ist es erforderlich, das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet zu erweitern und mittels Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme vor allem die Wohn- und Dienstleistungsfunktion zu stärken.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet „Stadtkern“ wird um die Restflächen des im beiliegenden Lageplan dargestellten Grundstücks Flst.Nr. 402 erweitert. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigelegt. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmerechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 Satz 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstanden Grundstücken zu übernehmen.

§ 3 Verfahren

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 BauGB finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Edenkoben, den 11.07.2011



Werner Kastner
Stadtbürgermeister